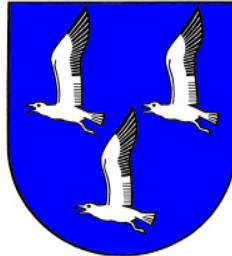


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: info@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de/ abrufen.

Jahrgang 6

Donnerstag, den 14. Mai 2009

Nummer 05

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachungen:	
Ankündigung der Teileinziehung eines Teilstückes der öffentlichen Straße „<u>Hafenstraße</u>“	2
Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet „Ostseeallee“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	3
Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Neue Reihe-ehemalige Baugenossenschaft“ Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Achterstieg II“ Beteiligung der Öffentlichkeit	6
Neufassung der Hafensordnung für den Bootshafen Kühlungsborn	7

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Bad Doberan
als untere Straßenaufsichtsbehörde

Bekanntmachung

Ankündigung der Teileinziehung eines Teilstückes der öffentlichen Straße „Hafenstraße“

Gemarkung Kühlungsborn, Flur 4, Flurstücke 8/2, Teilfläche des Flurstückes 7/4, Teilfläche des Flurstückes 8/7, Flurstück 9/9, Flurstück 5/3, Teilfläche des Flurstückes 9/11

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Träger der Straßenbaulast der öffentlichen Straße „Hafenstraße“ hat gemäß § 9 (2) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertreter vom 19.03.2009 (09/03/027) den Antrag gestellt, dass ein Teilstück der öffentlichen Straße teileingezogen werden soll.

Die Teileinziehung umfasst das Verbot für Fahrzeuge aller Art, Radfahrer frei. Es ist eine Sperrung mit elektronischen Pollern vorgesehen.

Die Teileinziehung soll erfolgen von der Abzweigung der Straße „Strandpromenade“ bis zur Teilfläche des Flurstückes 9/11, an welcher die unbefestigte östliche Zuwegung zur Hafenpromenade einmündet.

Die Stadt begründet den Antrag damit, dass der Teil der Straße überwiegend für das europäische Radwandernetz und für den Lieferverkehr/Entsorger der anliegenden Gewerbetreibenden vorgesehen und ausgebaut worden ist. In den zurückliegenden Jahren ist die Straße permanent ordnungswidrig genutzt worden, wodurch dringende Rettungseinsätze behindert wurden.

Der Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Straßenaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass der Plan der teileinzuziehenden öffentlichen Straße im Zimmer 19 des Rathauses, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn vom 15.05. bis zum 12.06.2009 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegt.

Einwendungen gegen die Teileinziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20 in 18225 Kühlungsborn, einzulegen.

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Sondergebiet „Ostseeallee“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in der Sitzung am 30. 04. 2009 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Sondergebiet „Ostseeallee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazu gehörige Begründung dazu ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

R. Karl
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich



Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet "Neue Reihe – ehemalige Baugenossenschaft"

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 4.11.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Neue Reihe – ehemalige Baugenossenschaft" beschlossen. In ihrer Sitzung am 30.04.2009 hat sie beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB fortzuführen. Des Weiteren hat die Stadtvertreterversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Wohngebiet "Neue Reihe – ehemalige Baugenossenschaft" einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in Kühlungsborn-Mitte, südlich der Neuen Reihe (s. Übersichtsplan). Mit dem Bebauungsplan soll die seit Jahren brach liegende Fläche der ehemaligen Baugenossenschaft zu einem allgemeinen Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhausbebauung umgenutzt werden. Es sollen großzügige Grundstücke mit einer aufgelockerten Bebauung geschaffen werden. Durch die geplanten Maßnahmen wird ein städtebaulicher Missstand beseitigt und das Ortsbild aufgewertet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 25. Mai bis zum 26. Juni 2009

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

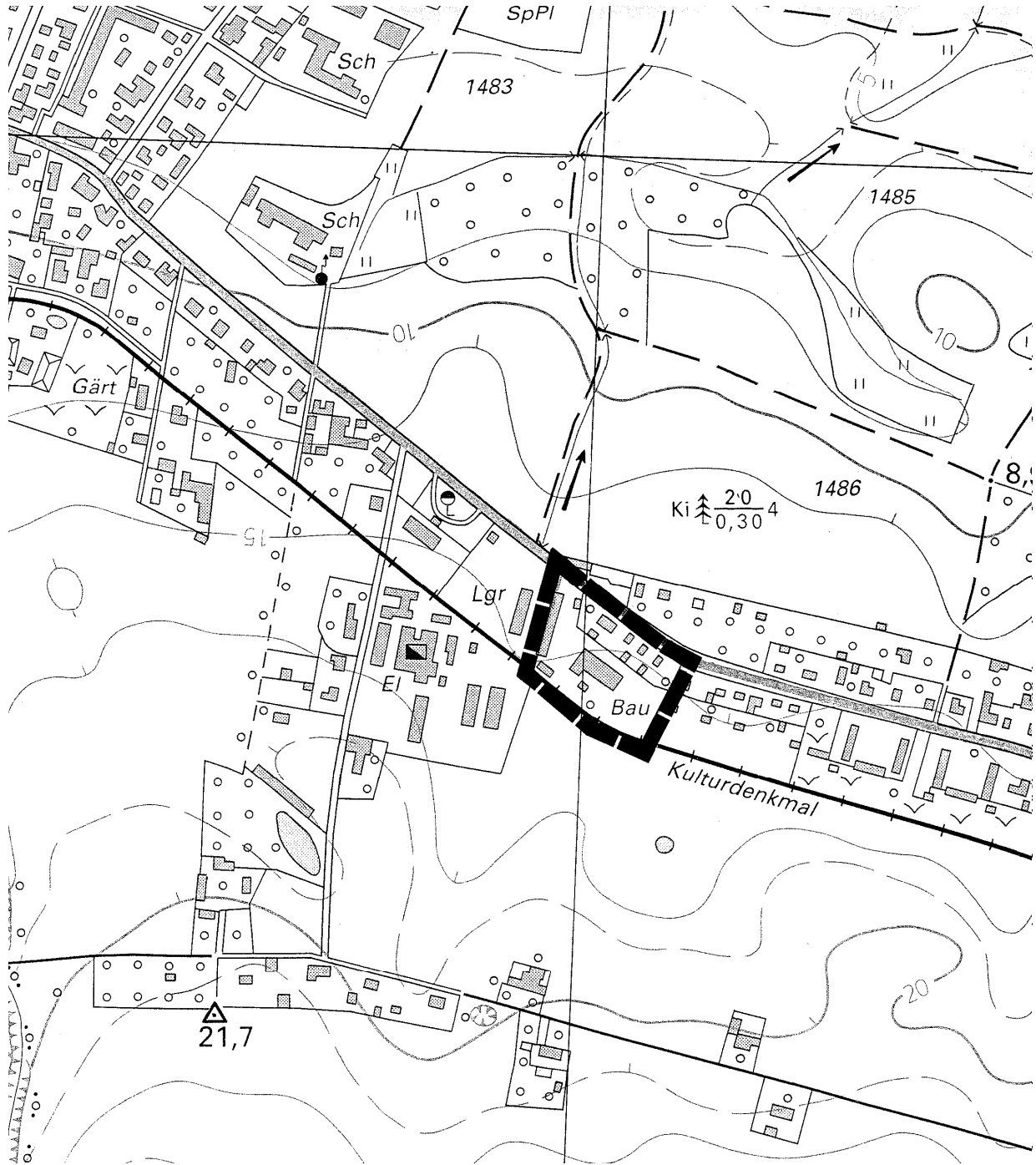
Da das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a durchgeführt wird, kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt und ein Altlastengutachten sowie ein Artenschutzgutachten wurden erstellt, die ebenfalls eingesehen werden können.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rainer Karl
Bürgermeister

(Siegel)

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Neue Reihe – ehemalige Baugenossenschaft"



Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet "Achterstieg II"

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 30.04.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Wohngebiet "Achterstieg II" einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 25. Mai bis zum 26. Juni 2009

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

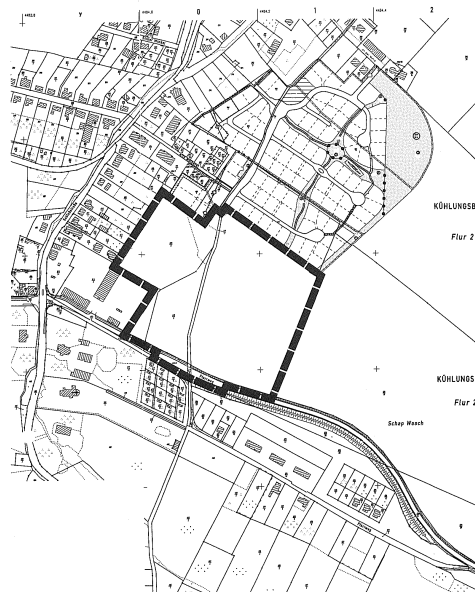
An umweltbezogenen Informationen stehen der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 33, eine Verkehrsuntersuchung, die Schalltechnische Untersuchung, ein Gutachten über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse sowie u.a. Stellungnahmen des Umweltamtes des Landkreises, des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Rostock, des Amtes für Landwirtschaft, des Wasser- und Bodenverbandes sowie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Verfügung.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rainer Karl
Bürgermeister

(Siegel)

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Achterstieg II"



Bootshafen Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 5 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erlässt der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Hafenbehörde folgende

Hafenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Das Hafengebiet ist begrenzt

- nach Osten, Norden und Westen durch die mittlere Wasserlinie am seeseitigen Molenfuß
- nach Süden durch die südliche Grenze des Radwanderwegs mit Ausnahme des Baufeldes 6 des Bebauungsplanes Nr. 17
- im Bereich der Einfahrt durch die gedachte Verbindungslinie vom Kopf der Nordmole bis zur östlichen Biegung der Ostmole
- landseitig im Osten durch den Schnittpunkt der Ostmole mit der Steilküste
- landseitig im Westen durch die Verlängerung der seeseitigen Wasserlinie der Westmole bis zur Südseite des Radwanderwegs mit Ausnahme des Baufeldes 6 des Bebauungsplans Nr. 17.

Die landseitige Grenze des Hafengebiets ist durch Tafeln mit der Aufschrift "Hafengrenze" gekennzeichnet.

§ 2

Zweckbestimmung

- 2.1. Der Bootshafen Kühlungsborn ist ein öffentlich benutzbarer Hafen.
- 2.2. Der Bootshafen wird durch die Touristik-Service-Kühlungsborn GmbH betrieben.
- 2.3. Der Hafen dient der Unterbringung von Segel- und Motorbooten.
- 2.4. Für diese Wasserfahrzeuge ist der Hafen ein Saisonhafen, der vom 1. April bis zum 31. Oktober jedes Jahres geöffnet ist. Liegeplätze sind spätestens zum 15. November jeden Jahres zu räumen.
- 2.5. Der Hafen darf ständig nur von Segel- und Motorbooten, von den in Kühlungsborn beheimateten Fischereifahrzeugen, von zugelassenen Fahrgastschiffen und von einem Seenotrettungsboot benutzt werden. Eine vorübergehende Nutzung im Bedarfsfalle ist Lotsenfahrzeugen, Feuerlöschbooten, Rettungsbooten, die ihrem Zweck entsprechend benutzt werden, und Dienstfahrzeugen des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern erlaubt.
- 2.6. Für alle im Hafen einlaufenden Boote muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Hafenmeister kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
- 2.7. Fremde Fischereifahrzeuge sowie andere Wasserfahrzeuge als Segel- und Motorboote oder schwimmende Geräte dürfen den Hafen nur mit vorheriger Zustimmung der Hafenmeisterei und nur vorübergehend benutzen.
- 2.8. Der Betrieb von anderen Wassersportgeräten oder Schwimmkörpern, das Surfen und Schwimmen und Baden im Hafengebiet ist nicht gestattet.

- 2.9 Es ist erlaubt, Jetski im Hafen zu Wasser zu lassen und nur zum Zwecke des Ein- und Ausfahrens den Hafen zu durchqueren.
- 2.10. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Molen und das Angeln von den Molen nicht gestattet.

§ 3

Hafentiefe

- 3.1. Die Solltiefe im Hafen beträgt bei Mittelwasser 3,00 m. Der Hafen darf nur von Fahrzeugen mit entsprechendem Tiefgang benutzt werden. Bei Wasserständen unter Mittelwasser ist der zulässige Tiefgang entsprechend geringer. Der Betreiber kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Solltiefe des Hafens durch Naturereignisse und ohne seine Schuld zeitweilig geringer als 3,00 m ist.
- 3.2. Die Fahrzeuge sind so festzumachen, dass die Vertäuerung bei starkem Hoch- oder Niedrigwasser das steigende oder fallende Wasser ausgleicht.

§ 4

Zuweisung von Liegeplätzen

- 4.1. Für Dauerliegeplätze und Gastliegeplätze muss im Voraus ein Nutzungsvertrag mit der Touristik-Service-Kühlungsborn GmbH (TSK) abgeschlossen werden.
- 4.2. Die TSK weist die Liegeplätze für Dauerlieger und Gastlieger zu. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz gibt es nicht. Die TSK bemüht sich aber, besondere Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen.
- 4.3. Tagesliegern weist die Hafenmeisterei einen Liegeplatz zu. Bei einer vollen Auslastung der Liegeplätze können Tageslieger in Päckchen zusammengelegt werden.
- 4.4. Wenn ein Wasserfahrzeug mit einem zugewiesenen Liegeplatz für eine längere Zeit als 24 Stunden nicht im Hafen liegt, ist es für die Dauer der Abwesenheit bei der Hafenmeisterei abzumelden. Der Hafenmeister kann diese Liegeplätze für die Zeit der Abwesenheit des Liegeplatzinhabers Tagesliegern zuweisen. Verkürzt ein Liegeplatzinhaber seine angemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner Rückkehr der Hafenmeisterei 24 Stunden im Voraus mitzuteilen.
- 4.5. Dauerliegeplätze und Gastliegeplätze dürfen nur von den für diesen Platz registrierten Fahrzeugen benutzt werden. Überlässt ein Dauerliegeplatzinhaber einem Anderen seinen Liegeplatz für eine begrenzte Zeit, hat er dies der Hafenmeisterei mitzuteilen. Der von ihm benannte Tageslieger hat die Tagesliegerentgelte für die Dauer seines Aufenthaltes zu zahlen.
- 4.6. Die in Kühlungsborn beheimateten Wassersportvereine verteilen die ihnen zugewiesenen Plätze selbst. Sie können sie Tagesliegern fremder Wassersportvereine zeitweilig überlassen. Diese Tageslieger haben das Tagesliegerentgelt zu entrichten. Die Vorschriften über die An- und Abmeldung in § 5 gelten auch für die Tageslieger in den Liegeplätzen der Wassersportvereine.

§ 5

An- und Abmeldung des Fahrzeugs

- 5.1. Durch einen Nutzungsvertrag im Hafen beheimatete Fahrzeuge haben sich bei der Hafenmeisterei anzumelden, wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten mal

zu Wasser lassen oder den Hafen anlaufen. Sie haben das Fahrzeug abzumelden, wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser nehmen oder aus dem Hafen auslaufen.

- 5.2. Tageslieger (§ 4, 4.3.) müssen sich unverzüglich sofort nach Eintreffen im Hafen bei der Hafensteuerei anmelden und vor Verlassen des Hafens abmelden.

§ 6

Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- 6.1. Bei ihren Ein- und Auslaufmanövern dürfen sich Fahrzeuge nur solange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. Jeder andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt.
- 6.2. Unnötiges Fahren im Hafen und unnötiges Kreuzen vor der Hafeneinfahrt ist nicht gestattet.
- 6.3. Die Slipanlagen sind freizuhalten. Sie können nach vorheriger Anmeldung in der Hafensteuerei benutzt werden. Kraftfahrzeuge dürfen die Zufahrt zu den Slipanlagen und die Anlagen selbst nur für ein zügiges zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen eines Wasserfahrzeuges benutzen.
- 6.4. Strom und Frischwasser – auch zum Bunkern – dürfen nur aus den an den Stegen befindlichen Zapfstellen entnommen werden. Der Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie wird nach Verbrauch oder pauschaliert abgerechnet.
- 6.5. Eine Verunreinigung des Hafengewässers, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe ist verboten. Tierkörper, Teile von Tierkörpern und besonders Abfälle beim Schlachten von Tieren dürfen ebenso wenig im Hafen entsorgt werden. Die TSK kann die Kosten einer Reinigung des Hafens von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.
- 6.6. Bei Reinigungsarbeiten dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwandt werden.
- 6.7. Das Füttern von Vögeln oder Wassertieren im Hafen ist nicht gestattet.
- 6.8. Bordeigene Sanitäreanlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet.

§ 7

Verkehr mit Landfahrzeugen

- 7.1. Die Straßen- und Wegeflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Ausnahme ist in § 6 Ziffer 6.3 vorgesehen.
- 7.2. Im Hafengelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 7.3. Außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist das Halten und Parken im Hafengebiet nicht erlaubt. Trailer für Wasserfahrzeuge dürfen im Hafengebiet nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen und nur vorübergehend abgestellt werden.
- 7.4. Die Hafensteuerei kann unberechtigt im Hafengebiet haltende oder parkende Landfahrzeuge kostenpflichtig entfernen lassen.
- 7.5. Es ist nicht gestattet, die Promenade mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inline-Skates zu befahren. Es ist ein separater Radweg vorhanden.

§ 8 Sicherheitsbestimmungen

- 8.1. Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
- 8.2. An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender auszubringen.
- 8.3. Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Bei längerer Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler zum Boot zu unterbrechen.
- 8.4. Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist die Hafenmeisterei sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind der Hafenmeisterei mitzuteilen.
- 8.5. Der Hafenmeister und seine Stellvertreter üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren auf die Hafenordnung oder auf Rechtsvorschriften gestützten Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Gegen die vorgenannten Anordnungen der Hafenmeisterei ist eine sofortige Beschwerde bei der TSK möglich. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Hafenordnung kann die TSK den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entschädigungslos kündigen.

§ 9 Einschränkungen bei Veranstaltungen

- 9.1. Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Einschränkungen sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken müssen, kann die TSK für die Veranstaltung von Regatten und sonstigen wassersportlichen Ereignissen, die vom Hafen ausgehen oder für die der Hafen Zielort ist, die vorübergehende Räumung von Liegeplätzen verlangen. Wenn es möglich ist, kann die TSK auch verlangen, dass Wasserfahrzeuge im Päckchen zusammengelegt werden.
- 9.2. Die TSK kann ebenfalls den Verkehr mit Wasser- und Landfahrzeugen zeitweise untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranstaltungen gestört werden oder Kollisionen befürchtet werden müssen.
- 9.3. Die Liegeplatzinhaber sind von zu erwartenden Einschränkungen sofort schriftlich zu unterrichten, sobald der Termin der Veranstaltung feststeht.

§ 10 Haftung bei Verstößen

- 10.1. Werden durch Verstöße gegen diese Hafenordnung Schäden am Hafen und an den Hafenanlagen angerichtet, ist der Eigner des Bootes, das den Schaden angerichtet hat, gegenüber der TSK schadenersatzpflichtig.
- 10.2. Schadenersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesen gegenüber dem Schadensverursacher geltend zu machen. Die TSK kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1. Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Liegeplatzinhaber auch für einen anderen Führer seines Bootes die Bestimmungen dieser Hafенordnung an.
- 11.2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Hafенordnung verstößt.
- 11.3. Diese Hafенordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 11.4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit der TSK ist das für Ostseebad Kühlungsborn zuständige Gericht.

ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 14.05.2009

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 18.06.2009